



Thema: Bedarfsplanung

Information der KBV 158/2012

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4
Verträge und Ordnungsmanagement
Abteilung Bedarfsplanung,
Bundesarztregister und Datenaustausch
Dr. Bernhard Gibis
Tel. (030) 40 05 – 1405
Fax (030) 40 05 – 27 1405
E-Mail: BGibis@kbv.de
BGI/SJ

6. September 2012

Aktueller Beschluss: G-BA beschließt Entscheidungssperre für Zulassungsanträge bislang nicht beplanter Arztgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der für 2013 avisierten neuen Bedarfsplanungsrichtlinie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute eine Entscheidungssperre für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen bisher nicht beplanter Fachgruppen beschlossen. Die Entscheidungssperre soll ab dem 7.9.2012 gelten. Ziel des Beschlusses ist es, einen unverhältnismäßigen Anstieg der Zulassungen vor der möglichen Einführung einer Bedarfsplanung für diese Gruppen zu unterbinden.

Ich möchte Ihnen jetzt die wesentlichen Inhalte und Hintergründe des Beschlusses vorstellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Vorab-Information nicht erfolgen konnte, da im Umgang mit der Beschlussfassung im G-BA Vertraulichkeit vereinbart war.

Zum Hintergrund des Beschlusses

Bestandteil des Bedarfsplanungskonzepts der KBV ist die Beplanung aller Fachgruppen. Hierzu gehören auch die Fachgruppen mit weniger als 1000 Zulassungen im Bundesgebiet. Die Erfahrungen aus der Einführung der Bedarfsplanung im Jahr 1993 zeigen, dass kurz vor der Einführung der Bedarfsplanung mit einem unverhältnismäßigen Anstieg der Zulassungsanträge der zukünftig beplanten Arztgruppen zu rechnen ist (Stichwort: „Seehofer-Bauch“). Nach Auskunft von KVen sind zudem in den betroffenen Arztgruppen bereits gesteigerte Zulassungsaktivitäten zu beobachten.

Änderung der Richtlinie: neuer § 48

Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen und der aktuellen Entwicklungen hat das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses deshalb in der heutigen Sitzung eine

Information der KBV 158/2012

Änderung der bestehenden Bedarfsplanungsrichtlinie gegen die Stimmen der DKG beschlossen. Dabei wurde der § 48 neu eingeführt und der bisherige § 4 Abs. 5 außer Kraft gesetzt. Den genauen Wortlaut des Beschlusses finden Sie in der Anlage.

Entscheidung über neue Anträge erst auf Basis der geänderten Richtlinie 2013

Im neuen § 48 BPL-RL wird bestimmt, dass der Zulassungsausschuss über neue Zulassungsanträge beziehungsweise neue Anträge auf Genehmigungen der betroffenen Arztgruppen, die nach dem 6. September 2012 gestellt werden, erst entscheiden kann, wenn der Landesausschuss Beschlüsse gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V (ggf. Sperrung von Planungsbereichen wegen Überversorgung) getroffen hat. Die Landesausschüsse sollen diese Feststellungen bis zum 15. Februar 2013 treffen. Bei der Prüfung der Anträge auf Neuzulassungen oder neuen Genehmigungen soll somit bereits die neue Bedarfsplanungsrichtlinie zur Anwendung kommen. In Regionen mit einem Versorgungsgrad <110 Prozent wären demgegenüber auch nach der Reform neue Zulassungen oder Genehmigungen möglich.

Achtung: Der Beschluss des G-BA betrifft nicht die Nachbesetzung von bestehenden Zulassungen oder die Wiederbesetzung genehmigter Angestelltenstellen. Es soll somit weiterhin möglich sein, bestehende Zulassungen oder Genehmigungen durch Nachfolger bzw. andere Angestellte zu besetzen.

Beschluss betrifft neun Arztgruppen

Der Beschluss des G-BA betrifft die folgenden Arztgruppen:

- Kinder- und Jugendpsychiater
- Physikalische und Rehabilitations-Mediziner
- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten
- Neurochirurgen
- Humangenetiker
- Laborärzte
- Pathologen
- Transfusionsmediziner

Aufgrund der Sondersituation der Doppelzulassung von MKG-Chirurgen ist diese Gruppe von dem Moratorium zunächst ausgenommen. Die genauen Angaben zu den betroffenen Weiterbildungsfachgebieten finden Sie im Beschluss des G-BA.

Künftiger Umgang mit nicht beplanten Arztgruppen noch offen

Unabhängig von den bisherigen Ausführungen ist nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen im Unterausschuss Bedarfsplanung derzeit noch nicht in Gänze abzusehen, wie die bisher nicht beplanten Arztgruppen in Zukunft in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden sollen. Die KBV hat hierzu ein Konzept vorgestellt, das die Beplanung auf Ebene der KVen



Information der KBV 158/2012

auf Basis von Verhältniszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2010 vorsieht. Über die weiteren Entwicklungen der Verhandlungen im G-BA werden wir Sie themenbezogen informieren.

Wie bei Richtlinienänderungen üblich, liegt der Beschluss derzeit zur Prüfung im BMG. Wir werden Sie über das Ergebnis informieren.

Sollten Sie Fragen zu dem Beschluss haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Gibis
Dezernent

Anlage